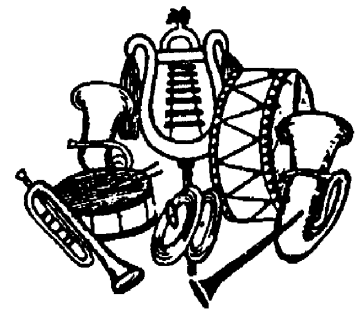


# *Blasorchester* „**BLAU-GELB**“ e.V. *Königslutter*



## Satzung

### § 1 - Name und Sitz

Der am 13. September 1963 gegründete Verein führte den Namen Spielmannszug „BLAU-GELB“ e. V. Königslutter und wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 91 eingetragen.

Der Spielmannszug änderte auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1974 seinen Namen in

### **Blasorchester „BLAU-GELB“ e. V. Königslutter**

im folgenden BO genannt.

### § 2 - Grundsatz

Das BO bekennt sich zur demokratischen Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland, es ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3 - Zweck und Aufgaben

Aufgabe des BO ist, die Tradition der Blasmusik auf kameradschaftlicher Grundlage zu pflegen und fortzusetzen.

### § 4 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des BO setzen sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktives Mitglied kann jeder Musikfreund werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Aufnahme erklären sich die aktiven Mitglieder bereit, regelmäßig an den Übungsabenden und Auftritten teilzunehmen.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des BO unterstützt, ohne selbst aktiv tätig zu sein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das BO besonders verdient gemacht haben und aktive Mitglieder, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres weiterhin aktiv tätig sind. Die Ernennung erfolgt nach Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des BO zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des BO förderlich ist. Voraussetzung für die Aufnahme in das BO ist die Anerkennung seiner Satzung.

## **§ 5 - Beiträge**

Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist, wird zweimal schriftlich, im Abstand von 2 Wochen, an die Zahlung erinnert. Die 3. Zahlungserinnerung erfolgt im eingeschriebenen Brief mit der Festsetzung eines endgültigen Zahlungstermins. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt Ausschluss des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand und Eintreibung der rückständigen Beiträge.

## **§ 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des BO ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 - Verwendung der Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke, die dem Wohle des BO dienen, verwendet werden.

## **§ 8 - Organe des BO**

Organe des BO sind die Jahreshauptversammlung, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des BO ist die Jahreshauptversammlung, die im Januar stattzufinden hat.

Die Einberufung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und soll spätestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.

In der Jahreshauptversammlung erfolgen Vorstandswahl, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erstattung der Jahresberichte und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Der Kassenführer erstattet den Kassenbericht.

Dem geschäftsführenden Vorstand und dem Kassenführer ist, aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Entlastung zu erteilen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet in allen Fällen, außer bei Satzungsänderungen (§ 20) und bei Auflösung (§ 21), mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Antrag hierzu muss mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Beratungspunktes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 10 - Geschäftsführender Vorstand**

Die Leitung des BO obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer zusammen.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Es ist darauf zu achten, dass wenigstens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus den Reihen der aktiven Mitglieder kommen.

Die Vertretung des BO erfolgt jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 11 - Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Instrumentenwart, dem Notenwart und 3 Beisitzern zusammen.

### **§ 12 - Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung obliegt dem Korpsleiter. Er kann zu Vorstandssitzungen geladen werden und hat in diesen Fällen auch Stimmrecht.

### **§ 13 - Jugendvertreter**

Ein Jugendvertreter und ein Stellvertreter müssen gewählt werden, wenn mindestens 5 Jugendliche im Blasorchester aktiv mitwirken. Er wird von den aktiven Mitgliedern des Orchesters, die jünger als 26 Jahre alt sind, für die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein und kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. In diesem Fall hat er auch Stimmrecht.

### **§ 14 - Anträge**

Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind beim Vorstand 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **§ 15 - Stimmrecht**

Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen haben sämtliche aktive und fördernde Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie keine Beitragsrückstände (§ 5) haben.

Ehrenmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.

### **§ 16 - Vorstandswahl**

Der Vorstand wird in der Regel alle 2 Jahre neu gewählt.

Um ständig die Funktionsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu gewährleisten, werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und Kassenführer gewählt.

In den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand ist jedes aktive und fördernde Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit, sofern sie zur Wahl vorgeschlagen werden, wieder wählbar.

### **§ 17 - Aufgaben des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlungen des BO, überwacht die Einhaltung der Satzung sowie die Ausführung der aufgrund gültiger Beschlüsse getroffenen Vereinbarungen.

Der Schriftführer erstellt über jede Versammlung ein Protokoll, in dem alle Beschlüsse aufzuführen sind. Die Protokolle sind durch Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beurkunden.

Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des BO. Er nimmt Spenden und Beiträge gegen Quittung In Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Dem Vorsitzenden hat er vierteljährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Instrumentenwart ist für die Unterhaltung und Instandsetzung der Instrumente verantwortlich.

Dem Notenwart obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Notenmaterials.

Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für besondere Aufgaben eingesetzt.

### **§ 18 - Kassenprüfer**

Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind 2 Kassenprüfer erforderlich.

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Der länger amtierende scheidet jeweils aus. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.

Die Kassenprüfer dürfen jederzeit, unvorhergesehen, müssen jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen.

Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht an den geschäftsführenden Vorstand und die Mitgliederversammlung zu erstatten.

### **§ 19 - Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und muss schriftlich

spätestens 2 Wochen vorher erklärt werden.

Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn

§ 19.1 sie mit der Entrichtung der laufenden Beiträge noch nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 5) Im Rückstand sind,

§ 19.2 sie sich durch ihr Verhalten zu den Zielen des BO in Widerspruch setzen,

§ 19.3 sie durch ihr Verhalten das Ansehen des BO schädigen.

Ausschluss von Mitgliedern, in Ausnahme der Fälle nach § 5, § 19 und § 19.1, erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung und ist ihnen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen

## **§ 20 - Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es müssen jedoch 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen. Diese 2. Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 21 - Auflösung**

Die Auflösung des BO kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 80% sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Evtl. vorhandenes Vermögen wird nach Abwicklung aller Geschäfte dem gemeinnützigen Verein, Freundeskreis der Leukämiehilfe e.V. in Reislingen, und die Trophäen dem heimatlichen Museum zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung der Auflösung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

## **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Fassung von der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 2013 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung in der bisherigen Fassung vom 23. Januar 2004 verliert damit ihre Gültigkeit.

---

---

gez. Timo Scheunemann (1. Vorsitzender)    gez. Patricia v.Berg (Schriftführer)  
gez. Volker Rettig (2. Vorsitzender)        gez. Bernd Warnecke (Kassenführer)